

Zwischen

dem

**Landkreis Wolfenbüttel
Bahnhofstr. 11
38300 Wolfenbüttel**

- vertreten durch die Landrätin -

und

dem

**Institut für persönliche Hilfen e.V.
- Zweigstelle Wolfenbüttel -
Bruchtorwall 9-11
38100 Braunschweig**

- vertreten durch die Geschäftsführung –

wird die nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Ziel und Gegenstand der Vereinbarung sowie Beschreibung der Leistung

Das Ziel dieser Vereinbarung ist die Information und Beratung von Personen und deren Angehörigen über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen, die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer: innen sowie deren Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung durch das Institut für persönliche Hilfen e.V. als einen anerkannten Betreuungsverein. Neben diesen Querschnittsaufgaben, die ihm gem. § 15 Abs. 1 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zugewiesen sind, führt der Betreuungsverein im Landkreis Wolfenbüttel auch rechtliche Betreuungen.

Zu den Querschnittsaufgaben gem. § 15 BtOG gehören

1. die planmäßige Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen,
2. die planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer: innen,

3. die Einführung vom Betreuungsgericht bestellter ehrenamtliche Betreuer: innen in ihre Aufgaben, deren Fortbildung sowie derer Beratung und Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,

4. der Abschluss einer Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuer: innen über eine Begleitung und Unterstützung im Sinne von § 15 Abs.1 Nr. 3 BtOG, sofern eine solche Vereinbarung nach § 22 Abs. 2 BtOG in Verbindung mit § 1816 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erforderlich ist oder von dem/der ehrenamtlichen Betreuer: in gewünscht wird, und

5. die Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Der Betreuungsverein erteilt der ehrenamtlichen Betreuerperson auf deren Aufforderung Nachweise über die Teilnahme an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen nach Satz 1 Nummer 3.

Die einzelnen Leistungen sind in der Anlage 1 noch einmal ausführlich aufgeführt.

§ 2 Finanzierung

Für die Wahrnehmung der ihnen gem. §15 Abs. 1 (BtOG) zugewiesenen Querschnittsaufgaben erhält das Institut für persönliche Hilfen e.V. nach Maßgabe dieser Vereinbarung eine Zuwendung aus Haushaltsmitteln des Landkreises.

Gefördert werden jährlich Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten für 1,2 Vollzeitstellen (Qualifikation Dipl.-Sozialarbeiter: in oder Dipl.-Sozialpädagog: in, Entgeltstufe E 10 TVöD) zur Erledigung dieser Querschnittsaufgaben, wobei die Personalkosten jährlich entsprechend der Tarifabschlüsse angepasst werden. Die Förderung des Landkreises mindert sich um die Förderung des Landes nach Ziffern 5.2, 5.3 und 5.5 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen“, Erl. D. MJ v. 13.03.2020.

Da der Betreuungsverein erst am 01.04.2023 seine Arbeit im Landkreis Wolfenbüttel aufnehmen wird, erfolgt abweichend für das Jahr 2023 eine anteilige Förderung für 9 Monate in Höhe von 76.844,82 €.

In den Jahren 2023 und 2024 leistet der Landkreis eine zusätzliche Förderung in Höhe eines eventuellen Defizits für die Tätigkeit der gesamten Zweigstelle einschließlich der Führung rechtlicher Betreuungen. Maßgeblich für die grundsätzlich berücksichtigungsfähigen Kosten ist die dem Landkreis vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegende Haushaltsplanung.

Ein solches Defizit kann insbesondere dadurch entstehen, dass noch nicht ausreichend rechtliche Betreuungen übernommen werden konnten oder tatsächlich höhere Mietkosten als zunächst kalkuliert entstehen. Das Institut für persönliche Hilfe e.V. bemüht sich, das Defizit so gering wie möglich zu halten.

§ 3

Förderung des Landkreises, Förderungsvoraussetzungen

(1) Der Landkreis erfüllt mit seiner Zuwendung die Forderung des Landes in Nr. 5. der Landesrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen, AZ 3475-203.289 (SH 1)

(2) Die in Nr. 4 dieser Richtlinie enthaltenen Förderungsvoraussetzungen sind analog auch auf die Förderung des Landkreises anzuwenden.

(3) Die Zuwendung wird im Rahmen der dem Institut für persönliche Hilfe e.V. per Gesetz zugewiesenen Querschnittsaufgaben als Festbetragsfinanzierung gewährt.

(4) Das Institut für persönliche Hilfe e.V. informiert den Landkreis Wolfenbüttel unverzüglich über die Änderung vereinbarungsrelevanter Gegebenheiten oder wenn ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet wird.

§ 4

Zuwendungsbeantragung

Das Institut beantragt jährlich bis zum 30.06. die Förderung des Landkreises für das folgende Kalenderjahr. Dem Antrag wird ein Kostenplan mit allen auf die Förderung entfallenden Personal-, Sach- und Verwaltungskosten beigelegt.

§ 5

Abschlagzahlungen

(1) Grundlage für das gesamte Zuwendungsverfahren bildet die Dienstanweisung über Form und Inhalt von Bewilligungsbescheiden für Zuwendungen aus Mitteln des Landkreises Wolfenbüttel in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(2) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Darin werden alle die Zuwendungen betreffenden Rechte und Pflichten im Einzelnen festgelegt.

(3) Bis zur Endabrechnung erfolgen jeweils zum 15. eines Monats Abschlagzahlungen durch den Landkreis in Höhe von 1/12 des im Vorjahr gezahlten Personalkostenzuschusses. Im Jahr 2023 beträgt der Abschlag 1/9 des dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Angebots des Instituts für persönliche Hilfen e.V.

§ 6

Verwendungsnachweis, Prüfung

(1) Das Institut für persönliche Hilfen e.V. legt dem Landkreis als Verwendungsnachweis eine Aufstellung der tatsächlichen nach § 1 zuwendungsfähigen Kosten bis zum 30 Juni des auf den Zuwendungszeitraum folgenden Jahres vor. Dieser enthält auch die vom Land oder von Dritten

gewährten Zuwendungen. Der Zuwendungsbescheid des Landes ist beizufügen. Der Geschäftsbericht wird jährlich auf der Internetseite des Instituts für persönliche Hilfe veröffentlicht und ist somit öffentlich einsehbar.

(2) Anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen prüft der Landkreis Wolfenbüttel die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Wird durch die Prüfung festgestellt, dass Aufgaben nicht erbracht wurden, ist das Institut für persönliche Hilfen e.V. verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufgaben wieder zu erbringen. Im Falle einer Stellenvakanz von mehr als drei Monaten verpflichtet sich das Institut für persönliche Hilfen e.V. die ersparten Bruttopersonalkosten für die vakante Stelle bis zur Wiederbesetzung an den Landkreis Wolfenbüttel zu erstatten, soweit die Aufgaben nicht von anderen im Betreuungsverein angestellten entsprechend qualifizierten Personen übernommen werden.

Wurde die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet oder haben sie die Gesamteinnahmen bzw. die Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck so verändert, dass die Zuwendung nicht oder nur teilweise gerechtfertigt ist, ist die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

§ 7

Vereinbarungsdauer

(1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.04.2023.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

§ 8

Salvatorische Klausel

(1) Ändern sich die landesrechtlichen Vorschriften über die Zuwendungen an anerkannte Betreuungsvereine wesentlich, so verpflichten sich die Parteien zur Aufnahme von Verhandlungen. Kommt eine Vereinbarung darüber nicht zustande, so kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung gekündigt werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke befinden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen der Bestimmungen des vorstehenden Satzes.

Wolfenbüttel, den

Institut für persönliche Hilfe e.V.
Die Geschäftsführerin

Tanja Schreiber

Wolfenbüttel, den

Landkreis Wolfenbüttel
Die Landrätin

Christiana Steinbrügge